

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

184. Verordnung des Vizerektors für Lehre der Universität Salzburg über die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen der Aufnahmeverfahren Psychologie und Kommunikationswissenschaft

1.

Diese Verordnung regelt den Inhalt und das Verfahren der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen der Aufnahmetests für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft und für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie.

2.

Die Regelung gilt für alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft und das Bachelor- und Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg, welche an der Aufnahmeprüfung teilgenommen haben.

3.

a) Den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an der Aufnahmeprüfung wird voraussichtlich zwei Wochen nach der Aufnahmeprüfung das Ergebnis mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer binnen einer Woche zur Einsichtnahme anmelden. Genauere Regelungen für die Anmeldung werden auf der Homepage der Universität bekannt gegeben.

b) Die Einsichtnahme wird zu Beginn des Wintersemesters 2016/17 stattfinden. Der konkrete Ort und die genaue Zeit sind abhängig von der Anzahl der Anmeldungen und werden auf der Homepage der Universität bekannt gegeben.

4.

a) In Anwendung der Bestimmung des § 79 Abs. 6 Universitätsgesetz wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgter Anmeldung gemäß Pkt. 3. eine einmalige persönliche Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Dauer der Einsichtnahme pro Person beträgt maximal 45 Minuten.

b) Entsprechend der Bestimmung des § 79 Abs. 6 Universitätsgesetz sind die gestellten Prüfungsfragen soweit es sich um Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien oder sonstigen Abschriften ausgenommen.

5.

a) Die Mitnahme von Taschen und anderen Gegenständen zur Einsichtnahme ist ausgeschlossen. Dies gilt vor allem für alle elektronischen Geräte (zB Smartphone/Mobiltelefon, Notebooks, Kameras, Aufnahme-/Abspielgeräte, Organizer, Taschenrechner o.Ä.) und andere Gegenstände, die es ermöglichen, eine Kopie oder sonstige Abbildungen und Abschriften der Prüfungsunterlagen herzustellen.

Personen die dagegen verstoßen werden unverzüglich von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

b) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist strengstens untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Salzburg berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

6.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg